



Informationen zum Schulrecht 2014

Schulabschluss bei mangelnder Kooperation der Erziehungsberechtigten mit der Schule - Behandlung von Kopfläusen

§ 24 SchulG - Der Schulabschluss ist als Disziplinar massnahme bei Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern vorgesehen. Bei Fehlverhalten der Erziehungsberechtigten sind andere Massnahmen vorgesehen.

Eine Familie hat die konsequente Behandlung der Kopfläuse bei ihren Schulkindern verweigert, weshalb die Kopfläuseplage längere Zeit andauerte. Der Rektor stellte sich die Frage, ob er dieser Familie androhen könne, dass die Kinder nicht mehr zur Schule gehen dürften, wenn die Behandlung nicht konsequent durchgeführt werde.

Der Schulabschluss ist in § 24 SchulG nur als Disziplinar massnahme gegen Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Im vorliegenden Fall geht es aber darum, dass die Eltern nicht kooperieren und die Behandlung gegen die Kopfläuse bei ihren Kindern nicht richtig durchführen.

Gemäss § 21 Abs. 3 Bst. a SchulG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten. Verweigern sie dies, können sie gestützt auf § 87 Abs. 1 Bst. c SchulG mit einer Busse bestraft werden.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 13. März 2014